

Weisung des Landschafters

Schneeablagerung in Gewässern im Bezirk Einsiedeln

Gestützt auf Ziff. 8.1 der Organisations- und Kompetenzordnung des Bezirks Einsiedeln und in Wahrnehmung seiner Koordinationsfunktion in abteilungsübergreifenden Fragestellungen erlässt der Landschaftler die vorliegende Weisung. Sie dient den betroffenen Stellen des Bezirks Einsiedeln (Abteilung Infrastruktur und Fachbereich Umwelt und Energie) als (interne) Handlungsanweisung.

Das Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz hat im Merkblatt vom 26. Februar 2016 Grundsätze für die Schneeentsorgung festgelegt. Gemäss Grundsatz Ziff. 4 darf die Ablagerung von Schnee in Oberflächengewässern nur an dafür bestimmten Stellen (gemäss Schneeablagerungskarte) durch die öffentlichen Dienste (Kanton und Gemeinden) oder deren Beauftragte erfolgen. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2015 ordnete das Tiefbauamt des Kantons Schwyz an, dass Schneeablagerungen „aus privaten Bereichen“ nicht mehr erlaubt sind. Dieses Schreiben wurde zahlreichen Transportunternehmen und Unternehmen aus der Baubranche zugestellt. Aufgrund des Merkblatts gilt das Verbot für alle Privaten (Firmen, Strassengenossenschaften, Genossamen und natürliche Personen). Das Verbot gilt nicht für die öffentlichen Dienste (Strassenunterhalt des Bezirks Einsiedeln und des Kantons Schwyz, vom Bezirk Einsiedeln oder vom Kanton Schwyz mit der Schneeräumung beauftragte Unternehmen).

Es gelten folgende Weisungen:

1. Ablagerung von Schnee

Unter diesen Sachverhalt fällt auch das Ablagern von Schnee an bzw. auf den Uferböschungen sowie im Gerinne von fliessenden Gewässern.

2. Ablagerung von Schnee durch Nichtberechtigte an den für die Ablagerung durch die öffentlichen Dienste bestimmten Stellen von Oberflächengewässern (fliessende und stehende Gewässer)

Die fehlbare Person oder Unternehmung ist durch das Ressort Infrastruktur mündlich oder schriftlich aufzufordern, ihr widerrechtliches Handeln sofort einzustellen und in Zukunft zu unterlassen. Weiter ist sie darauf aufmerksam zu machen, dass bei wiederholter Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. bei Missachtung der Verwarnung eine Anzeige an die Kantonspolizei oder an das Amt für Umweltschutz (kantonale Gewässerschutzfachstelle) erfolgt. Im Wiederholungsfall ist schriftlich Anzeige an die Kantonspolizei oder an das Amt für Umweltschutz zu erstatten.

3. Ablagerung von Schnee durch Nichtberechtigte in Oberflächengewässern an anderen Stellen

Für diese Fälle ist ausschliesslich der Fachbereich Umwelt und Energie zuständig. Ohne konkrete Veranlassung haben aktive Kontrollen, ob Schneeeinträge in die Gewässer erfolgen, keine Priorität. Wird die Bezirksverwaltung von Dritten auf die illegale Ablagerung von Schnee aufmerksam gemacht oder nimmt sie solche selber wahr, hat der Fachbereich Umwelt und Energie die fehlbare Person oder Unternehmung aufzufordern, ihr widerrechtliches Handeln sofort einzustellen und in Zukunft zu unterlassen. Weiter ist sie darauf aufmerksam zu machen, dass bei wiederholter Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. bei Missachtung der Verwarnung eine Anzeige an das Amt für Umweltschutz (kantonale

Gewässerschutzfachstelle) erfolgt. Im Wiederholungsfall ist schriftlich Anzeige an das Amt für Umweltschutz zu erstatten.

Einsiedeln, 26. November 2019

Peter Eberle

Landschreiber

Bezirksverwaltung Einsiedeln

Hauptstrasse 78 | 8840 Einsiedeln

+41 55 418 41 21 direkt

peter.eberle@bezirkeinsiedeln.ch

Geht an:

- Ressort Infrastruktur
- Ressort Planung und Gewässer
- Ressort Bau Umwelt Energie
- Bezirksrat zur Kenntnisnahme